



AMTSBLATT DER STADT KAUFBEUREN

Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren – Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon (083 41) 437-0

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Verwaltung	
Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr 14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr <u>und nach Terminvereinbarung</u>

Bürgerbüro	
Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–14.00 Uhr
Mittwoch	8.00–14.00 Uhr
Donnerstag	8.00–16.00 Uhr 16.00–19.00 Uhr
Freitag	<u>nur nach Terminvereinbarung</u> 8.00–14.00 Uhr <u>und nach Terminvereinbarung</u>

Dieses Amtsblatt kann auch im Internet unter dem Link www.kaufbeuren.de/auslegungen eingesehen werden.

Nr. 16

Donnerstag, 21. Juli 2022

67. Jahrgang

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in der Stadt Kaufbeuren vom 20.07.2022

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende vom Stadtrat der Stadt Kaufbeuren am 19.07.2022 beschlossene Satzung:

Art. 1

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete der Stadt Kaufbeuren vom 25.04.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 10 vom 30.04.2018), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.01.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 4 vom 07.02.2019), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
- Abs. 3 Satz 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22, 23, 23a und 24 AufenthG Aufenthalt gewährt wird, sowie von unerlaubt eingereisten Ausländern nach § 15a AufenthG.“

- Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Personen, die ehemals in Unterkünften gemäß Abs. 1 untergebracht waren und einer Personengruppe des Absatz 3 angehörten oder noch angehören, können erneut vorübergehend in einer Unterkunft gemäß Abs. 1 untergebracht werden, wenn sie erneut von Obdachlosigkeit bedroht oder obdachlos sind.
(5) In die Einrichtung können auch die zum Aufenthalt in Deutschland berechtigten Angehörigen von Personen im Sinne des Abs. 3 aufgenommen werden.“

2. Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete der Stadt Kaufbeuren erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

zur Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete der Stadt Kaufbeuren

Übersicht der Unterkünfte in der Stadt Kaufbeuren nach § 1 Abs. 1

An der Halde 2	
Anemonenstraße 20	
Apfeltranger Straße 16	
Augsburger Straße 26	EG rechts
Augsburger Straße 26	1. OG rechts
Augsburger Straße 65	
Berliner Platz 6	
Falkenstraße 5	
Frühlingsweg 17	1. OG
Gewerbestraße 14	
Grünwalder Straße 45	EG rechts
Grünwalder Straße 51	2. OG links
Kemptener Straße 9	
König-Rudolf-Straße 13	
Schelmenhofstraße 21	
Sudetenstraße 52	
Volkmarstraße 9“	

Art. 2
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2022 in Kraft.

Kaufbeuren, 20.07.2022
Stad Kaufbeuren
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Haushaltssatzung für die von der Stadt Kaufbeuren verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Stadtrat am 29. März 2022 folgende Haushaltssatzung für die unter der Verwaltung der Stadt Kaufbeuren stehenden Stiftungen für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der Stiftungen für das Haushaltsjahr 2022 werden hiermit festgesetzt; sie schließen ab wie folgt:

I. a) Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (ohne Alten- und Pflegeheim)

(1) Ergebnishaushalt	
Gesamtbeitrag der Erträge	- 768.200 EUR
Gesamtbeitrag der Aufwendungen	1.068.500 EUR
Saldo (Jahresergebnis)	300.300 EUR

(2) Finanzhaushalt

a) <u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>	
Gesamtbeitrag der Einzahlungen	740.200 EUR
Gesamtbeitrag der Auszahlungen	- 1.017.000 EUR
Saldo	- 276.800 EUR

b) <u>aus Investitionstätigkeit</u>	
Gesamtbeitrag der Einzahlungen	3.500.000 EUR
Gesamtbeitrag der Auszahlungen	- 3.500.000 EUR
Saldo	0 EUR

c) <u>aus Finanzierungstätigkeit</u>	
Gesamtbeitrag der Einzahlungen	0 EUR
Gesamtbeitrag der Auszahlungen	0 EUR
Saldo	0 EUR

d) Saldo des Finanzhaushalts	
	- 276.800 EUR

b) Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist nach dem Wirtschaftsplan 2022 des Alten- und Pflegeheimes

(1) Erfolgsplan	
Gesamtbeitrag der Erträge	10.476.000 EUR
Gesamtbeitrag der Aufwendungen	10.581.000 EUR
Jahresfehlbetrag	- 105.000 EUR

(2) Vermögensplan	
Einnahmen und Ausgaben jeweils	1.430.000 EUR

II. Sonstige Stiftungen (ohne eine gemeinsam mit anderen Kommunen verwaltete Stiftung)

(1) Ergebnishaushalt	
Gesamtbeitrag der Erträge	- 476.700 EUR
Gesamtbeitrag der Aufwendungen	865.700 EUR
Saldo (Jahresergebnis)	389.000 EUR

(2) Finanzhaushalt	
a) <u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>	
Gesamtbeitrag der Einzahlungen	463.600 EUR
Gesamtbeitrag der Auszahlungen	- 832.200 EUR
Saldo	- 368.600 EUR

b) <u>aus Investitionstätigkeit</u>	
Gesamtbeitrag der Einzahlungen	332.000 EUR
Gesamtbeitrag der Auszahlungen	- 302.000 EUR
Saldo	30.000 EUR

c) <u>aus Finanzierungstätigkeit</u>	
Gesamtbeitrag der Einzahlungen	0 EUR
Gesamtbeitrag der Auszahlungen	0 EUR
Saldo	0 EUR

d) Saldo des Finanzhaushalts	
	-338.600 EUR

§ 2

1) Kreditaufnahmen für Investitionen werden für die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (ohne Alten- und Pflegeheim) nicht festgesetzt.

2) Kreditaufnahmen für Investitionen werden für das Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist nach dem Wirtschaftsplan nicht festgesetzt.

3) Kreditaufnahmen für Investitionen werden für die sonstigen Stiftungen nicht festgesetzt.

§ 3

1) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren werden für die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (ohne Alten- und Pflegeheim) nicht festgesetzt.

2) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren werden für das Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist nach dem Wirtschaftsplan nicht festgesetzt.

3) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren werden für die sonstigen Stiftungen nicht festgesetzt.

§ 4

1) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden für die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (ohne Alten- und Pflegeheim) nicht beansprucht.

2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird für das Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist nach dem Wirtschaftsplan auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden für die sonstigen Stiftungen nicht beansprucht.

§ 5

1) Der Stellenplan der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (ohne Alten- und Pflegeheim) wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

2) Der Stellenplan des Alten- und Pflegeheimes der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

3) Für die sonstigen Stiftungen wird ein Stellenplan nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit RS vom 24. Juni 2022,

Geschäftszeichen RvS-SG12-1512-13/19/5, Kenntnis genommen.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme bei der Stadtkämmerei, Kaiser-Max-Str. 1, 87600 Kaufbeuren während der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

Kaufbeuren, den 04.07.2022
Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Kaufbeuren für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Stadtrat am 29. März 2022 folgende Haushaltssatzung der Stadt Kaufbeuren für das Jahr 2022 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

(1) im <u>Ergebnishaushalt</u> (ohne interne Leistungsverrechnung) mit dem Gesamtbetrag der Erträge	
von	- 149.757.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	158.593.000 EUR 8.835.300 EUR

(2) im Finanzhaushalt

a) <u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
von	143.517.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 144.053.700 EUR
und einem Saldo von	- 536.700 EUR

b) <u>aus Investitionstätigkeit</u> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
von	15.038.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 46.460.600 EUR
und einem Saldo von	- 31.421.700 EUR

c) <u>aus Finanzierungstätigkeit</u> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
von	17.600.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 3.527.600 EUR
und einem Saldo von	14.072.400 EUR

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	
	- 17.886.000 EUR

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 17.600.000 EUR neu festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ wird auf 320.000 EUR festgesetzt.

(3) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren“ wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden in Höhe von 25.815.000 EUR für das Jahr 2023 festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ werden nicht festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) sind in gesonderten Satzungen (Hebesatzsatzungen) festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen des Eigenbetriebs „Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren“ wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit RS vom 24. Juni 2022, Geschäftszeichen RvS-SG12-1512-13/19/5, nachstehende Genehmigung erteilt:

Die in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

- im Finanzhaushalt der Stadt in Höhe von 17.600.000 EUR
- im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wasserwerk in Höhe von 320.000 EUR
- im Vermögensplan des Eigenbetriebes Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren in Höhe von 1.500.000 EUR

werden gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass Kreditaufnahmen im Jahr 2022, die zu einer Nettoneuverschuldung führen, innerhalb von 15 Jahren ab Zuteilung vollständig zu tilgen sind.

Der in § 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren im Finanzhaushalt der Stadt Kaufbeuren in Höhe von 25.815.000 EUR wird gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass Kreditaufnahmen im Jahr 2023, die zu einer Nettoneuverschuldung führen, innerhalb von 15 Jahren ab Zuteilung vollständig zu tilgen sind.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung nicht enthalten.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme bei der Stadtkämmerei, Kaiser-Max-Str. 1, 87600 Kaufbeuren während der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

Kaufbeuren, den 04.07.2022
Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Stadt Kaufbeuren Übertragung der Aufgaben des Standesamts Mauerstetten auf die Stadt Kaufbeuren

Die Gemeinde Mauerstetten überträgt mit Wirkung vom 01.08.2022 die Aufgaben ihres Standesamts auf die Stadt Kaufbeuren (große Übertragung).

Die Beschlüsse wurden in den jeweiligen Gremien mit der hierfür erforderlichen zwei Drittel Mehrheit gefasst. Die Aufsichtsbehörden haben ihre Zustimmung erteilt. Einzelheiten der Übertragung wurden in einer Vereinbarung geregelt, die von den Gebietskörperschaften unterzeichnet wurden. Die Vereinbarung kann zu den Öffnungszeiten nach telefonischer Terminabsprache im Standesamt Kaufbeuren eingesehen werden (Montag 08.00 – 16.00 Uhr, Dienstag bis Freitag, 08.00 – 12.00 Uhr, Donnerstagnachmittag 14.00 – 16.00 Uhr).

Kaufbeuren, den 13.07.2022
Stadt Kaufbeuren
gez. Stefan Bosse
Oberbürgermeister